

26. Nachtrag
zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See

Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 01.10.2005
in der Fassung des 25. Satzungsnachtrages wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

1.1 Die Überschrift zum Zweiten Abschnitt im Ersten Teil wird wie folgt neu gefasst:

„ZWEITER ABSCHNITT
Selbstverwaltungsorgane der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“

1.2. Die Überschrift zum Sechsten Abschnitt im Vierten Titel wird wie folgt neu gefasst:

„SECHSTER ABSCHNITT
Versichertenälteste der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“

1.3 Die Überschrift zum Siebten Abschnitt im Ersten Teil wird ersatzlos gestrichen.

1.4 Die Überschrift zum Neunten Abschnitt im Ersten Teil wird wie folgt neu gefasst:

„NEUNTER ABSCHNITT
Regionalausschüsse der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“

1.5 § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 - Wahl und Ergänzung der Selbstverwaltungsorgane“

1.6 Die bisherigen §§ 13 „Ausschüsse der Vertreterversammlung“ und 19 „Ausschüsse des Vorstandes“ entfallen, somit ergibt sich fortlaufend eine neue Nummerierung einschl. nachfolgender Änderungen:

„§ 13 Zusammensetzung des Vorstandes

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

- § 15 Nichtöffentlichkeit
- § 16 Beanstandung von Beschlüssen der Selbstverwaltungsorgane durch den Vorsitzenden des Vorstandes
- § 17 Vertretungsbefugnis des Vorstandes
- § 18 Geschäftsführung
- § 19 Geschäftsverteilungsplan; Beschäftigte der See-Berufsgenossenschaft
- § 20 Eigenbetriebe
- § 21 Allgemeines
- § 22 Zusammensetzung der Widerspruchsausschüsse
- § 23 Wahl der Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter
- § 24 Amtsdauer, Verlust der Mitgliedschaft
- § 25 Widerspruchsausschuss der Seemannskasse
- § 26 Widerspruchsausschuss für Selbstverwaltungsangelegenheiten
- § 27 Einspruchsstelle
- § 28 Einspruchsausschuss für die Renten-Zusatzversicherung
- § 29 Aufgaben und Pflichten
- § 30 Wählbarkeit
- § 31 Amtsdauer; Versichertenältestenbezirke
- § 32 Wahlverfahren
- § 33 Nachfolge bei vorzeitigem Ausscheiden
- § 34 Amtsentbindung und Amtsenthebung
- § 35 - nicht besetzt -
- § 36 - nicht besetzt -
- § 37 - nicht besetzt -
- ...“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

**„§ 4
Wahl und Ergänzung der Selbstverwaltungsorgane**

Die Wahl und Ergänzung der Selbstverwaltungsorgane bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See richten sich nach den Vorschriften des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

**„§ 6
Vorsitz der Selbstverwaltungsorgane**

- (1) Die Selbstverwaltungsorgane der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wählen jeweils aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende müssen verschiedenen Gruppen angehören.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Vertreterversammlung und die oder der Vorsitzende des Vorstandes müssen verschiedenen Gruppen angehören.
- (3) Der Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen wechselt zwischen der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden jährlich (§ 62 Abs. 3 Satz 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch) am 1. Oktober; erstmals zum 1. Oktober 2012.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

**„§ 7
Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

- (1) Die Selbstverwaltungsorgane sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder nach den Bestimmungen der Geschäftsordnungen ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte von ihnen anwesend sowie stimmberechtigt ist (§ 64 Abs. 1 Satz 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch).
- (2) Ist ein Selbstverwaltungsorgan nicht beschlussfähig, kann der Vorsitzende anordnen, dass in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die in Absatz 1 bestimmte Mehrheit nicht vorliegt; hierauf ist in der Ladung zur nächsten Sitzung hinzuweisen (§ 64 Abs. 1 Satz 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch).
- (3) Soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, beschließen die Selbstverwaltungsorgane mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt. Kommt auch bei der zweiten Abstimmung eine Mehrheit nicht zustande, so gilt der Antrag als abgelehnt (§ 64 Abs. 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch).
- (4) Für Änderungen oder Ergänzungen der Satzung bedarf es einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (5) Der Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See kann in eiligen Fällen ohne Sitzung schriftlich abstimmen (§ 64 Abs. 3 Satz 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch).
- (6) Die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See kann in folgenden Fällen schriftlich abstimmen:

1. Angleichung von Bestimmungen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See an Gesetz oder höchstrichterliche Rechtsprechung,
2. Änderung von Bestimmungen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See auf Grund von Anregungen der Aufsichts- oder der Genehmigungsbehörde, soweit sie nicht autonomes Recht betreffen,
3. Angelegenheiten, in denen in einer Sitzung der Vertreterversammlung bereits eine grundsätzliche Übereinstimmung erzielt worden ist,
4. Angelegenheiten, über die nach Beratung in einer Sitzung auf Grund eines Beschlusses der Vertreterversammlung im schriftlichen Verfahren abschließend abgestimmt werden soll.

Im Zusammenhang mit Wahlhandlungen ist eine schriftliche Abstimmung ausgeschlossen.

- (7) Wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans der schriftlichen Abstimmung widerspricht oder sich bei einer schriftlichen Abstimmung Stimmgleichheit ergibt, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Selbstverwaltungsorgans zu beraten und abzustimmen (§ 64 Abs. 3 Satz 3 Viertes Buch Sozialgesetzbuch). Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.“

5. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„§ 8 Ausschüsse

(1) . . .

(2) Die Ausschüsse setzen sich im gleichen Verhältnis wie die Selbstverwaltungsorgane aus Vertreterinnen und Vertretern der Versicherten und aus Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeber zusammen. Die Wahl der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden eines Ausschusses erfolgt durch das jeweilige Selbstverwaltungsorgan. § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 der Satzung gelten entsprechend.

(3) - (4) . . .“

6. § 10 Ziffern 1, 3, 4 und 12 werden wie folgt geändert:
Es wird eine neue Ziffer 19 eingefügt. Die bisherige Ziffer 19 wird zu Ziffer 20. Die bisherige Ziffer 20 entfällt.

„§ 10 Aufgaben der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See hat folgende Aufgaben:

1. Wahl der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden,
2. ...

3. Wahl der Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter in die Bundesvertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund auf Vorschlag des Vorstandes (§ 44 Abs. 5 Viertes Buch Sozialgesetzbuch),
 4. auf Empfehlung des Vorstandes Abgabe von Vorschlägen für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in den Bundesvorstand der Deutschen Rentenversicherung Bund (§ 44 Abs. 6 Viertes Buch Sozialgesetzbuch),
 5. - 11. ...
 12. Festsetzung der Entschädigung für die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane, der Besonderen Ausschüsse, des Einspruchsausschusses für die Renten-Zusatzversicherung sowie für die Versichertenältesten, die Versichertensprecherinnen und die Versichertensprecher, die Mitglieder der Regionalausschüsse und die Mitglieder des Beirats für die Angelegenheiten der Seemannskasse auf Vorschlag des Vorstandes (§ 41 Abs. 4 Viertes Buch Sozialgesetzbuch),
 13. - 18. ...
 19. Wahl der Versichertenältesten (§ 39 i.V.m. § 61 Viertes Buch Sozialgesetzbuch),
 20. Zustimmung zu der Geschäftsordnung für die Versichertenältesten,
 21. - 22. ...“
7. § 12 wird wie folgt geändert:

**„§ 12
Vertretungsbefugnis der Vertreterversammlung**

Die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vertritt die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern. Das Vertretungsrecht üben die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende der Vertreterversammlung gemeinsam aus. Rechtsverbindliche Erklärungen der Vertreterversammlung werden gezeichnet:

„Die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“

8. § 14 wird wie folgt geändert:

**„§ 14
Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand verwaltet die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (§ 35 Abs. 1 Satz 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch). Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Gesetz oder sonstiges für die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

maßgebendes Recht der Vertreterversammlung oder der Geschäftsführung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden,
2. Vorschlag für die Wahl der Mitglieder und der Stellvertreterinnen und der Stellvertreter in die Bundesvertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund (§ 44 Abs. 5 Viertes Buch Sozialgesetzbuch),
- 2a. Nachwahl von ausgeschiedenen Mitgliedern und Stellvertreterinnen oder Stellvertretern in die Bundesvertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund (§ 60 Abs. 1 a, Abs. 3 Satz 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch),
3. Empfehlung an die Vertreterversammlung für die Benennung der Vertreterinnen und der Vertreter der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See im Bundesvorstand der Deutschen Rentenversicherung Bund (§ 44 Abs. 6 Viertes Buch Sozialgesetzbuch),
- 3a. Nachwahl und Benennung von Vertreterinnen und Vertretern der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See im Bundesvorstand der Deutschen Rentenversicherung Bund (§ 60 Abs. 1 a, Abs. 3 Satz 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch),
4. ...,
5. Vertretung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, soweit hierfür nicht die Vertreterversammlung (§ 12 der Satzung) oder die Geschäftsführung (§ 18 der Satzung) zuständig ist,
6. Bildung von beratenden Regionalausschüssen sowie Aufstellung einer Richtlinie über den Sitz, die Aufgaben, die örtliche Zuständigkeit dieser Ausschüsse und Wahlen von Verbindungspersonen des Vorstandes,
7. Errichtung des Beirats für die Angelegenheiten der Seemannskasse, auf Vorschlag der Tarifvertragsparteien der Seeschifffahrt, Berufung der Beiratsmitglieder und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie deren Abberufung aus wichtigem Grund (§ 137 e Abs. 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch),
- 8.- 9. ...,
10. Amtsentbindung und -enthebung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter mit Ausnahme der Fälle des § 59 Abs. 4 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, der Mitglieder der Geschäftsführung, der Versichertenältesten und der Mitglieder der Regionalausschüsse und der Stellvertreterinnen und Stellvertreter und der Versichertensprecherinnen und der Versichertensprecher von ihren Ämtern (§§ 59, 36 Abs. 2 und 61 Viertes Buch Sozialgesetzbuch),
11. Vorschlag für die Festsetzung der Entschädigungen für die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane, der Besonderen Ausschüsse, des Einspruchsausschusses für die Renten-Zusatzversicherung sowie für die Versichertenältesten, die Versichertensprecherinnen und die Versichertensprecher, die Mitglieder der Regionalausschüsse und die Mitglieder des Beirats für die Angelegenheiten der Seemannskasse (§ 41 Abs. 4 Viertes Buch Sozialgesetzbuch),
12. - 32. ...

33. Vorschlag für die Wahl der Mitglieder der Geschäftsführung und für die Wahl der oder des aus ihrer Mitte zu wählenden Vorsitzenden an die Vertreterversammlung (§ 36 Abs. 4 Viertes Buch Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 18 der Satzung),

34. - 38. ...“

9. § 17 wird wie folgt geändert:

„§ 17 Vertretungsbefugnis des Vorstandes

- (1) Der Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vertritt die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gerichtlich und außergerichtlich, soweit hierfür nicht die Vertreterversammlung (§ 12 der Satzung) oder die Geschäftsführung (§ 18 Abs. 3 der Satzung) zuständig ist. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters (§ 35 Abs. 1 Satz 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch).
- (2) Rechtsverbindliche Erklärungen des Vorstandes werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall der oder des Vorsitzenden, durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden, abgegeben. Der Vorstand kann jeweils bestimmen, dass die Erklärungen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam abgegeben werden. Sie werden gezeichnet:
 - a) in Angelegenheiten der Knappschaft:
„Der Vorstand der Knappschaft“
 - b) in allen weiteren Angelegenheiten:
„Der Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“
- (3) Soweit der Vorstand Beamtinnen und Beamte der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ernennt oder entlässt, ist die Urkunde/der Bescheid von der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen. Bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden oder der oder des stellvertretenden Vorsitzenden unterzeichnet für sie oder ihn das jeweils an Lebensjahren älteste erreichbare Mitglied aus der Gruppe des Vorstandes, der die oder der Verhinderte angehört.
- (4) Der Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See kann im Rahmen der Vertretungsbefugnis des Vorstandes insbesondere durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder bei deren oder dessen Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten werden. Die Vertretung durch ein sonstiges vom Vorstand bestimmtes Mitglied des Vorstandes ist möglich.
- (5) . . .“

10. § 18 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

**„§ 18
Geschäftsführung**

(1) - (5) . . .

(6) Soweit die vom Vorstand aufgestellte Richtlinie für die Regionalausschüsse dies vorsehen, wird die Geschäftsführung von dem örtlich zuständigen Regionalausschuss beraten.“

11. § 22 Abs. 1 und 3 werden wie folgt geändert:

**„§ 22
Zusammensetzung der Widerspruchsausschüsse**

(1) Die Widerspruchsausschüsse setzen sich aus je zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Versicherten und aus einer Vertreterin oder einem Vertreter oder aus zwei Vertreterinnen oder zwei Vertretern der Arbeitgeber zusammen, die ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben. Die Zusammensetzung der einzelnen Widerspruchsausschüsse ist in einer Anlage festzulegen, die Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 8; für den Widerspruchsausschuss für Massenwidersprüche gilt § 23 Abs. 5). Gehört dem Widerspruchsausschuss nur eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitgeber an, hat sie oder er die gleiche Anzahl an Stimmen wie die anwesenden Vertreterinnen oder Vertreter der Versicherten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für die Widerspruchsstelle.

(2) . . .

(3) In Angelegenheiten der Künstlersozialversicherung (§ 28 p Abs. 1a, § 36 a Abs. 2 Satz 3 Viertes Buch Sozialgesetzbuch) entscheidet der Widerspruchsausschuss Bochum I unter zusätzlicher Beteiligung von jeweils einem Mitglied aus dem Kreis der nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten und der zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten, die - abweichend von § 23 - von der Künstlersozialkasse vorgeschlagen werden. Im Übrigen bleibt Absatz 1 unberührt.

(4) - (5) . . .“

12. § 24 Abs. 3 und 4 werden wie folgt geändert:

**„§ 24
Amtdauer, Verlust der Mitgliedschaft**

(1) - (2) . . .

(3) Das Mitglied eines Widerspruchsausschusses wird durch den Vorstand von diesem Ehrenamt entbunden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. § 59 Viertes Buch Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten für Stellvertreterinnen und Stellvertreter entsprechend.“

13. § 25 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

**„§ 25
Widerspruchsausschuss der Seemannskasse**

(1) - (2) . . .

(3) Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses für die Seemannskasse und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der Tarifvertragsparteien der Seeschifffahrt von der Vertreterversammlung gewählt. Scheidet ein Mitglied des Widerspruchsausschusses oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so ist die Ergänzung gemäß Satz 1 vorzunehmen. § 24 gilt entsprechend.

(4) . . .“

14. § 26 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

**„§ 26
Widerspruchsausschuss für Selbstverwaltungsangelegenheiten**

(1) . . .

(2) Dem Widerspruchsausschuss gehören die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende der Vertreterversammlung und des Vorstandes an. Die oder der Vorsitzende der Geschäftsführung, im Verhinderungsfall die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(3) . . .“

15. § 27 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

**„§ 27
Einspruchsstelle**

(1) . . .

(2) Mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben kann ein Widerspruchsausschuss nach §§ 21 ff. der Satzung beauftragt werden.

(3) . . .“

16. § 28 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

**„§ 28
Einspruchsausschuss für die Renten-Zusatzversicherung**

- (1) . . .
- (2) Der Einspruchsausschuss setzt sich aus vier Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane zusammen. Je Mitglied können bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bestellt werden. Mitglieder des Einspruchsausschusses sind zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Versicherten und zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitgeber, die auf Vorschlag der Listenträger für den Wirtschaftsbereich Bahn vom Vorstand bestellt werden. § 24 gilt entsprechend.
- (3) . . .“

17. § 29 wird wie folgt geändert:

Versichertenälteste

**„§ 29
Aufgaben und Pflichten**

- (1) Die Versichertenältesten haben die Aufgabe, eine ortsnahe Verbindung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung mit ihren Versicherten / Mitgliedern herzustellen und diese zu beraten und zu betreuen. Das Nähere bestimmt die von der Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes aufgestellte Geschäftsordnung für die Versichertenältesten.
- (2) Die Versichertenältesten sind verpflichtet, ihre ehrenamtlichen Aufgaben in Person zu erfüllen und die ihnen im Verlauf ihrer Tätigkeit bekannt werdenden Sozialdaten (§ 67 Abs. 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch) als Sozialgeheimnis zu wahren (§ 35 Erstes Buch Sozialgesetzbuch). Die Verletzung der Schweigepflicht stellt einen groben Verstoß gegen die Amtspflichten dar.“

18. § 30 wird wie folgt geändert:

**„§ 30
Wählbarkeit**

- (1) Wählbar als Versichertenälteste oder Versichertenältester sind Personen, die bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See Mitglied oder versichert sind (§ 47 Viertes Buch Sozialgesetzbuch), deren Rentenversicherungskonto bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See geführt wird oder die eine Rentenleistung aus eigener Versicherung von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See beziehen und die das Alter erreicht haben, mit dem nach § 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Volljährigkeit eintritt sowie ihre Wohnung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem

Versichertenältestenbezirk haben (§§ 51 Abs. 3, Abs. 1 Satz 3, 61 Abs. 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch).

- (2) Versichertenälteste können nicht Personen sein, die nach § 51 Abs. 6 Viertes Buch Sozialgesetzbuch nicht wählbar oder die zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten zugelassen sind (§ 51 Abs. 8 Viertes Buch Sozialgesetzbuch).“

19. § 31 wird wie folgt geändert:

**„§ 31
Amtsdauer; Versichertenältestenbezirke**

- (1) Die Amtsdauer der Versichertenältesten beträgt sechs Jahre; sie dauert jedoch längstens bis zur Neuwahl der Versichertenältesten nach der Sozialversicherungswahl. Wiederwahl ist zulässig (§ 61 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 58 Abs. 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch).
- (2) Die Versichertenältestenbezirke der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See entsprechen den Geschäftsstellenbereichen.
- (3) Für je 7.000 Beratungs- bzw. Betreuungsansprüche gegenüber der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird in den Versichertenältestenbezirken je ein(e) Versichertenälteste(r) gewählt. Berücksichtigt werden die Mitglieder (Versicherten) der Kranken-/Pflegeversicherung und die Versicherten der Rentenversicherung sowie Familienversicherte (§ 47 Abs. 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch). Auf einen rechnerisch verbleibenden Rest von mindestens 3.500 Beratungs- bzw. Betreuungsansprüchen wird ein(e) weitere(r) Versichertenälteste(r) gewählt.
- (4) Die Versichertenältesten eines Versichertenältestenbezirks vertreten sich gegenseitig. Sind für einen Versichertenältestenbezirk mehr als 2 Versichertenälteste gewählt, regelt die Geschäftsführung die Vertretung. Ist in einem Versichertenältestenbezirk aufgrund der Beratungs- bzw. Betreuungsansprüche nur 1 Versichertenältester zu wählen, kann ausnahmsweise ein Stellvertreter gewählt werden.
- (5) Für die Ermittlung der Beratungs- bzw. Betreuungsansprüche wird die Mitglieder-/Versichertenzahl (Abs. 3 Satz 2) am 1. Januar des Jahres der Sozialversicherungswahl zugrunde gelegt.
- (6) Die Vertreterversammlung kann bei der Wahl von Versichertenältesten regionale Besonderheiten berücksichtigen. Die Anzahl der Versichertenältesten in einem Versichertenältestenbezirk nach Absatz 3 kann abweichen, sofern hierbei die bundesweit ermittelte Gesamtzahl der Versichertenältesten nicht überschritten wird.“

20. § 32 wird wie folgt geändert:

**„§ 32
Wahlverfahren**

- (1) Die Wahl der Versichertenältesten soll spätestens in der zweiten Sitzung der Vertreterversammlung nach der Sozialversicherungswahl stattfinden.
- (2) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung teilt den Zeitpunkt der Wahl der Versichertenältesten spätestens drei Monate nach dem Wahltag für die Sozialversicherungswahl den nach Abs. 4 vorschlagsberechtigten Organisationen und Wählergruppen mit.
- (3) Die Versichertenältesten werden aufgrund von Vorschlagslisten durch die Versichertenvertreter der Vertreterversammlung für bestimmte Versichertenältestenbezirke gewählt. Für die Wahl gelten §§ 45 Abs. 2 Satz 1 1. Halbsatz, 46 Abs. 2 und 3 Satz 1 und 2, 48 Abs. 7 und 52 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.
- (4) Den Vorschlagslisten nach Abs. 3 sind Vorschläge der Organisationen und Wählergruppen zugrunde zu legen, die zur Einreichung von Vorschlagslisten für die Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung berechtigt sind (§ 61 Abs. 1 Satz 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch). Bei jedem in der Vorschlagsliste aufgeführten Bewerber ist anzugeben, für welchen Versichertenältestenbezirk der Vorschlag erfolgt.
- (5) Werden für die Wahl der Versichertenältesten in einem Versichertenältestenbezirk mehr Vorschläge eingereicht als Versichertenälteste zu wählen sind, findet für diesen Versichertenältestenbezirk eine Wahl statt. Andernfalls gelten die Vorgeschlagenen als gewählt.
- (6) Sind für einen Versichertenältestenbezirk mehrere Versichertenälteste zu wählen, findet § 45 Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz sowie Satz 2 und 3 Viertes Buch Sozialgesetzbuch entsprechend Anwendung.“

21. § 33 wird wie folgt geändert:

**„§ 33
Nachfolge bei vorzeitigem Ausscheiden**

- (1) Scheidet die oder der Versichertenälteste vorzeitig aus, so fordert die oder der Vorsitzende des Vorstandes den vorschlagsberechtigten Listenträger unverzüglich auf, dem Vorstand innerhalb dreier Monate eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger vorzuschlagen. Auf Antrag des Listenträgers kann die oder der Vorsitzende des Vorstandes die Frist einmal um einen Monat verlängern.
- (2) Erfüllt eine fristgerecht als Nachfolgerin Vorgeschlagene oder ein fristgerecht als Nachfolger Vorgeschlagener die Voraussetzungen der Wählbarkeit, so stellt der Vorstand fest, dass sie Versichertenälteste oder er Versichertenältester wird. Die oder der Vorsitzende des Vorstandes benachrichtigt hiervon den Listenträger und die von der Veränderung Betroffenen.

- (3) Erfüllt eine als Nachfolgerin Vorgeschlagene oder ein als Nachfolger Vorgeschlagener nicht die Voraussetzungen der Wählbarkeit, so fordert die oder der Vorsitzende des Vorstandes den Listenträger auf, dem Vorstand innerhalb dreier Monate eine andere Nachfolgerin oder einen anderen Nachfolger vorzuschlagen.
- (4) Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend im Falle der Änderung von Versichertenältestenbezirken innerhalb der Sozialversicherungswahlperiode und, wenn eine gewählte Versichertenälteste oder ein gewählter Versichertenältester die Wahl nicht annimmt oder vor Antritt des Amtes verstorben ist.“

22. § 34 (Amtsentbindung und Amtsenthebung) Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen.

23. § 35 wird ersatzlos gestrichen:

**„§ 35
- nicht besetzt -“**

24. § 36 wird ersatzlos gestrichen:

**„§ 36
- nicht besetzt -“**

25. § 37 wird ersatzlos gestrichen:

**„§ 37
- nicht besetzt -“**

26. § 39 wird wie folgt geändert:

**„§ 39
Allgemeines**

- (1) Zur Stärkung des Regionalbezuges werden Regionalausschüsse gewählt. Sie beraten den Vorstand und die Geschäftsführung und sind Bindeglied zwischen dem Vorstand sowie der Geschäftsführung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See einerseits und den Mitgliedern sowie den Betrieben mit Versicherten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See andererseits. Für die Hauptverwaltung und die Regionaldirektionen (Anlage 1 zu § 19 Abs. 1) wird je ein Regionalausschuss gebildet.

(2) Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere:

- Pflege der Verbindung auf regionaler Ebene zu den Sozialversicherungsträgern auf Selbstverwaltungsebene, zu den Sozialpartnern sowie zu weiteren Einrichtungen auf kommunaler und Landesebene mit Bezug zu den Aufgabenfeldern des Verbundträgers DRV KBS
- Begleitung regionaler Maßnahmen zur gesundheitlichen Prävention, Krankheitsverhütung und Pflege,
- beratende Mitwirkung bei grundsätzlichen Fragen der medizinischen und pflegerischen Versorgung in der Region,
- Unterstützung optimierter Konzepte der medizinischen, pflegerischen und betreuenden Versorgung,
- Mitwirkung bei der gesundheitspolitischen Öffentlichkeitsarbeit in der Region, auch zur Unterstützung der Unternehmensziele der KBS

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhalten die Regionalausschüsse notwendige Auskünfte, geeignetes Informationsmaterial und statistische Daten der sozialversicherungsrechtlichen Leistungsbereiche der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

- (3) Mitglieder, Versicherte und Arbeitgeber können sich in Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See schriftlich an den für sie zuständigen Regionalausschuss wenden.
- (4) Die Mitglieder der Regionalausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. § 30 Abs. 2 der Satzung gilt für die Mitglieder der Regionalausschüsse entsprechend. Das Nähere sowie Sitz und örtliche Zuständigkeiten sind in der Richtlinie festzulegen, die vom Vorstand aufgestellt wird.
- (5) Zur Abstimmung der regionalen Erfahrungen und zur Vereinheitlichung der bundesweiten Unternehmensziele findet auf Einladung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes bei Bedarf, mindestens einmal jährlich, eine Konferenz der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Regionalausschüsse (Konferenz der Regionalausschüsse) statt, an der die Mitglieder der Geschäftsführung teilnehmen.

27. § 41 Abs. 1, 4 und 6 werden wie folgt geändert:

„§ 41 Wahl und Amtsdauer

- (1) Die Mitglieder, die Stellvertreterinnen und die Stellvertreter eines jeden Regionalausschusses werden vom Vorstand gewählt, und zwar wählen die Vertreterinnen und Vertreter der Versicherten und die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber je für sich getrennt die Vertreter ihrer Gruppe. § 23 Abs. 3 Satz 2 findet Anwendung.
- (2) - (3) . . .

- (4) Ein Mitglied eines Regionalausschusses, das sein Ehrenamt als Mitglied bzw. Stellvertreterin oder Stellvertreter eines Selbstverwaltungsorgans gemäß § 59 Viertes Buch Sozialgesetzbuch oder als Versichertenälteste oder Versichertenältester verliert, scheidet damit gleichzeitig aus dem Amt in dem Regionalausschuss aus.
- (5) . . .
- (6) Scheidet ein Mitglied eines Regionalausschusses aus, so wird von der Gruppe des Vorstandes, die es gewählt hatte, ein Nachfolger gewählt. § 23 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 der Satzung gelten sinngemäß.
- (7) . . .“

28. § 42 wird wie folgt geändert:

„§ 42 Entschädigung

Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane, der Besonderen Ausschüsse, des Einspruchsausschusses für die Renten-Zusatzversicherung sowie die Versichertenältesten, die Versichertensprecherinnen und die Versichertensprecher, die Mitglieder der Regionalausschüsse und die Mitglieder des Beirats für die Angelegenheiten der Seemannskasse erhalten zur Abgeltung ihrer Auslagen Entschädigungen in Höhe der von der Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossenen Sätze (§ 41 Viertes Buch Sozialgesetzbuch).

Die Höhe der Entschädigungen ergibt sich aus den Anlagen 2 bis 4, die Bestandteile dieser Satzung sind. § 137 der Anlage 7 zu dieser Satzung bleibt unberührt.“

Artikel 2

1. Artikel 1 Nrn. 1 bis 28 treten mit Beginn der XI. Sozialversicherungswahlperiode (Tag der konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung) in Kraft.

Einstimmig beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am 14. Juli 2010.

Grunwald

Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung am 14. Juli 2010 beschlossene 26. Nachtrag zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (KBS) wird gemäß § 34 Abs. 1 SGB IV, § 195 Abs. 1 SGB V und § 41 Abs. 4 SGB IV jeweils in Verbindung mit § 90 Abs. 1 SGB IV genehmigt.

Bonn, den 30. August 2010
I 2-7990.0-2544/2005

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag
(Tscham)